Abdruck

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, vertreten durch Ersten Bürgermeister Helmut Ritter,

und

der Gemeinde Bischofsgrün, Hauptstraße 27, 95493 Bischofsgrün, vertreten durch Ersten Bürgermeister Stephan Unglaub

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Sie führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der Polizeidirektion

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Bischofsgrün überträgt der Stadt Marktleuthen die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§ 3
Durchführung

Mit der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung kann durch die Stadt Marktleuthen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch ein privates Unternehmen beauftragt werden.

§ 4
Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen

(1) Die Stadt Marktleuthen verzichtet der Gemeinde Bischofsgrün gegenüber auf die Erhebung des rechnerisch auf sie entfallenden Anteils der Kosten der Geschwindigkeitsüberwachung.

(2) Die Gemeinde Bischofsgrün verzichtet der Stadt Marktleuthen gegenüber auf die Auszahlung des Überschusses sämtlicher Verwarnungs- und Bußgelder und sonstiger Einnahmen aus der Geschwindigkeitsüberwachung gegenüber dem rechnerischen Anteil der auf sie entfallenden Kosten.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Marktleuthen, 14.10.2008

Stadt Marktleuthen

Ritter
Erster Bürgermeister

Bischofsgrün, 13.10.2008

Gemeinde Bischofsgrün

Unglaub
Erster Bürgermeister